

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Garderobeversicherung Stand 2002

Artikel 1

Umfang der Haftung des Versicherers

1. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz von Schäden an Garderobestücken, welche der Versicherungsnehmer vom Hinterleger zur ordnungsmäßigen Verwahrung übernommen hat.
2. Als Garderobestücke gelten alle Gegenstände, deren Verwahrung in Garderoben üblich ist, wie Kleidungsstücke, Schirme, Stöcke, Taschen und Koffer.
3. Die Versicherung umfasst
 - a) jede Art von Beschädigung, welche nachweislich während der Dauer der Hinterlegung an den versicherten Gegenständen entstanden ist.
 - b) Abhandenkommen von versicherten Gegenständen durch Verwechslung, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Betrug, räuberischen Überfall und höhere Gewalt.
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe an den Versicherungsnehmer bzw. an die für ihn tätigen Personen. Der Versicherungsschutz endet mit der Aushändigung an den Hinterleger oder sonstige Empfangsberechtigte.
5. Ausschlüsse von der Versicherung:
 - a) Nicht versichert sind sämtliche in den Garderobestücken befindlichen Gegenstände, ferner Geld und Wertgegenstände sowie Folgeschäden.
 - b) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden durch Kriegsereignisse, bürgerliche Unruhen, Streiks; ferner Schäden, welche durch Substanzen, die sich in den versicherten Gegenständen befanden, entstanden sind.
 - c) Schäden, die der Hinterleger oder dessen Begleiter vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen, sowie Schäden, die nach der zwischen dem Versicherungsnehmer und Hinterleger vereinbarten oder nach der im besonderen Fall allgemein üblichen Verwahrungsdauer eintreten, sind von der Versicherung ausgeschlossen.
 - d) Auf Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind, erstreckt sich diese Versicherung nicht.
6. Der Versicherer haftet bis zum Betrag der vereinbarten Versicherungssumme (s. jedoch Art.2 Pkt. 2b).

Artikel 2

Haftpflicht- Versicherung

1. Der Versicherer übernimmt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auch die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines versicherten Ereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aus dem Verwahrungsvertrag entstehen.
2.
 - a) Der Versicherer ist bevollmächtigt, einen etwaigen Rechtsstreit über den Anspruch zwischen Hinterleger und Versicherungsnehmer zu führen.
 - b) Die Aufwendungen für die Rechtsstreitkosten werden vom Versicherer getragen und in Ergänzung des Art. 1 Pkt. 6 nicht als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.
 - c) Übersteigt der Haftpflichtanspruch jedoch die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Höhe des Anspruches zu tragen. Der Versicherer ist in diesem Fall berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme und des entsprechenden Anteiles an den bis dahin erwachsenen Rechtstreitkosten von weiteren Leistungen zu befreien.
3. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstandenen Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 3

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Garderoberräumlichkeiten bzw. Garderobeeinrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und für einen geordneten Betrieb zu sorgen.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Hinterleger über folgende Bestimmungen zu informieren:
 - a) etwaige Beanstandungen und Schadenersatzansprüche bezüglich der verwahrten Gegenstände haben sofort bei Aushändigung der versicherten Gegenstände gegenüber dem Versicherungsnehmer oder den für ihn tätigen Personen zu erfolgen;
 - b) der Hinterleger hat zu beweisen, dass die Gegenstände, für die er Schadenersatz beansprucht, in der von ihm behaupteten Beschaffenheit infolge eines durch die Versicherung gedeckten Ereignisses Schaden erlitten haben. Ebenso hat er die Höhe des geltend gemachten Schadenersatzanspruches glaubhaft zu machen.
3. Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die vom Hinterleger geltend gemachten Schadenersatzforderungen sowie alle ihm bekannten Umstände über Hergang und Umfang des Schadens unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer hat alles ihm zumutbare zu tun, um den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
4. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen.
5. Bei Schäden, entstanden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Betrug, räuberischer Überfall, vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte, usw.), ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in den Versicherungsbedingungen oder Besonderen Bedingungen enthaltenen Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht und die Verletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat. § 6 VVG bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Artikel 4

Zahlung der Entschädigung

1. Sind wegen eines Schadenfalles behördliche oder gerichtliche Erhebungen eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.
2. Zur Ermittlung des Schadenbetrages an den versicherten Garderobegegenständen wird der Neupreis der versicherten Gegenstände abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung herangezogen.
3. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
4. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht spätestens 6 Monate nach schriftlicher, mit Angabe der Rechtsfolgen verbundener Ablehnung durch den Versicherer gerichtlich geltend gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5

Wiederherbeischaffung abhandlungskommer Gegenstände

1. Erfährt der Versicherungsnehmer vom Verbleib abhandlungskommer Gegenstände, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

2. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer auch die erforderlichen Schritte bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zur Identifizierung und Wiedererlangen der Gegenstände zu unternehmen oder seine Rechte an diesen Gegenständen an den Versicherer abzutreten.

Art. 6
Vertragsdauer, Kündigung

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die in der Polizza festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

2. Kündigung im Versicherungsfall

- a) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ist jeder Vertragsteil zur Kündigung berechtigt, der Versicherer jedoch nur, wenn er entweder Entschädigung geleistet oder den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkannt hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Versicherungsanspruch arglistig erhoben hat, der Versicherungsnehmer nur dann, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Versicherungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.
- b) Die Kündigung durch den Versicherer muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung des Versicherungsanspruches dem Grunde nach oder nach Ablehnung des unbegründeten Versicherungsanspruches, und zwar mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen; die Kündigung durch den Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung oder im Falle der Verzögerung der Anerkennung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung und zwar nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
- c) Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer dessen ungeachtet die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

4. Der Versicherungsnehmer hat die vom Versicherer zur Verfügung gestellten Garderobescheine zu verwenden. Die Garderobescheine dürfen bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes nur einmal verwendet werden. Bei besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsnehmer eigene Garderobescheine verwenden. Der Versicherer ist berechtigt, jederzeit durch ein bevollmächtigtes Organ den Bestand der zur Verfügung gestellten Garderobescheine zu kontrollieren.
5. In Ergänzung des Art. 3 Pkt .2b der AVB für die Garderobeversicherung sind Schadenersatzansprüche unter Angabe der Garderobescheinnummer zu melden. Schadenersatz wird nur gegen Rückgabe des Garderobescheines geleistet.
6. In Ergänzung des Art.1 Pkt. 5c der AVB für die Garderobeversicherung fallen Schäden, entstanden durch Verlust des Garderobescheines, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass der Hinterleger es unterlässt, die versicherten Gegenstände sofort bei Übergabe des Garderobescheines zu übernehmen, nicht unter die Versicherung.
7. Die Prämie ist auch auf die Anzahl der verwendeten Garderobescheine abgestellt. Bei Änderung der Selbstkostenpreise für die vom Versicherer beigestellten Garderobescheine hat dieser das Recht, eine entsprechende Prämienkorrektur vorzunehmen.
8. Nach Erlöschen des Versicherungsvertrages hat der Versicherungsnehmer die vom Versicherer beigestellten und unverbrauchten Garderobescheine dem Versicherer zu retournieren. Der die Jahresmindestprämie überschreitende Prämienanteil wird vom Versicherer rückvergütet.

Besondere Bedingungen Nr. 1

Bewachte Garderobe (mit Ausgabe von Garderobescheinen)

1. In Ergänzung des Art. 3 Pkt. 1 der AVB für die Garderobeversicherung hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Garderobeannahmestelle während des Betriebes ständig bewacht ist und nur von ihm oder von für ihn tätigen Personen betreten werden kann.
2. Der Versicherungsnehmer hat weiters dafür zu sorgen, dass bei jeder Garderobeannahme ein Garderobeschein entsprechend der Anzahl der in Verwahrung genommenen Garderobestücke ausgehändigt wird.
3. Die Versicherung gilt ausschließlich für jene Garderobestücke, für die bei Hinterlegung Garderobescheine ausgegeben werden. Die Garderobescheine sind nicht übertragbar.